

und ERKLÄRT:

dass der gemäß L.G. vom 01.06.1983, Nr. 13 gewährte Beitrag hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Artikel 28 Absatz 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist:

Nicht gewerbliche Organisationen	<input type="checkbox"/> Obwohl der Begünstigte nicht ausschließlich oder vorwiegend eine Handelstätigkeit ausübt, dient der Beitrag zur Verminderung von Betriebslasten oder zur Deckung von Defiziten der Betriebsführung, die auch Einnahmen aus einer gelegentlichen Handelstätigkeit enthält; (vorsteuereinbehaltspflichtig; im Falle von Finanzierungsquoten seitens der E.U., ist diese Quote nicht der Vorsteuer unterworfen) <input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung von Ausgaben oder Betriebsverlusten, die sich bei der Durchführung von institutionellen Aufgaben ergeben; ² (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Die begünstigte Körperschaft ist eine ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lg. N. 460/97 eingetragen); (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern oder anderer Güter, die nicht Gegenstand der Unternehmenstätigkeit sind; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von professionellen Weiterbildungsveranstaltungen; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anderslautenden Gesetzesbestimmung <input style="width: 200px; height: 20px;" type="text"/> befreit; ³ (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)
Unternehmen und gewerbliche Organisation	<input type="checkbox"/> Der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten einer Handels- oder Unternehmenstätigkeit; ⁴ (vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist; (vorsteuereinbehaltspflichtig Bez. Art. 6 Abs. 3 und Art. 55, Abs. 2, Buchstabe c des DPR 917/86) <input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und nicht in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt; (vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag fließt einem landwirtschaftlichen Unternehmen zu, welches nicht eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist und in den Rahmen des Art. 32 des D.P.R. 917/86 fällt; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag bezieht sich nur auf Kosten für den Besuch bzw. für die Abwicklung von professionellen Weiterbildungsveranstaltungen; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag ist von der genannten Pflicht des Vorsteuerabzuges aufgrund einer anderslautenden Gesetzesbestimmung <input style="width: 200px; height: 20px;" type="text"/> befreit; ⁵ (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig) <input type="checkbox"/> Der Beitrag dient ausschließlich zum Ankauf und zur Modernisierung von Produktionsgütern oder anderer Güter, die nicht Gegenstand der Unternehmenstätigkeit sind; (nicht vorsteuereinbehaltspflichtig)

Dass er/sie eventuelle Änderungen unverzüglich mitteilen wird, eingeschlossen besonders derjenigen, die vom Art. 149 des D.P.R. 22.12.1986 Nr. 917 vorgesehen ist (Aberkennung des Status als nicht gewerbliche Organisation).

Datum

Unterschrift

²⁾ Bez. Art. 143, Absatz 1 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917; Die Einnahmen setzen sich in diesem Fall aus Mitgliedsbeiträgen oder Beiträgen öffentlicher Verwaltungen zusammen. Stammen die Einnahmen aus einer Handelstätigkeit, so werden diese in der Buchhaltung getrennt von den Einnahmen für institutionelle Tätigkeiten geführt, für welche der Zuschuss beantragt wird (Art. 144, Absatz 2 D.P.R. 917/86), ⁽³⁾ Bez. Art. 16 D.Lgs. 460/97; ⁽⁴⁾ d.h. eines steuerpflichtigen Subjektes, das eine Tätigkeit ausübt, welche laut dem Begriff vom Art. 55 des D.P.R. 917/86 ein Unternehmenseinkommen erzeugt; ⁽⁵⁾ Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen

ZUSÄTZLICHE ERKLÄRUNGEN:

1. Für die in diesem Ansuchen angeführten Ausgaben wird

bei keinem anderen Landesamt um Förderungen angesucht

bei nachstehend genannten Ämtern angesucht:

2. Die Mehrwertsteuer ist:

zur Gänze absetzbar (Art. 19 Absatz 1 und Art. 19ter des D.P.R. Nr. 633/72)

teilweise und zwar im Ausmaß von % absetzbar (Art. 19 Absatz 3 des D.P.R. Nr. 633/72)

nicht absetzbar

(von der Mehrwertsteuer ausgenommene Tätigkeiten, Art. 4 und Art. 5 des D.P.R. Nr. 633/72)

(von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeiten, Art. 10 des D.P.R. Nr. 633/72)

(Pauschale Buchhaltung, Gesetz Nr. 66/92)

3. Die Organisation

Hat den aktuellen Gründungsakt und das Statut in der Abteilung 14.2 aufliegen

Legt den Gründungsakt und das Statut bzw. ein geändertes Statut vor

Wurde aufgrund des LG vom 01.07.1983, Nr. 11 mit Dekret des Landeshauptmanns Nr.
vom in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen

Wurde aufgrund des gesetzesvertretenden Dekretes vom in das
Register der ONLUS-Vereine eingetragen

ist im Besitz der erforderlichen Voraussetzungen für die Verbesserung von Einrichtungen für die
Jugendarbeit gemäß L.G. Nr. 13 vom 01.06.1983, Art. 6 in geltender Fassung.

Hält die Antimafia-Bestimmungen gemäß Lgs.D. 159/2011, in geltender Fassung ein.

Hält die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit gemäß Lgs.D. Nr. 81/2008 ein.

4. Als GesuchstellerIn erkläre ich eigenverantwortlich:

Jede Änderung der vorliegenden Erklärungen sowie der vorgesehenen Programmierung und
Durchführung mitzuteilen.

Ort

Datum

Unterschrift

Gegenstand des Ansuchens:

Beschreibung und Begründung:

Kosten gesamt:

Eigenmittel:

Mittel von Sponsoren:

Mittel von anderen öffentlichen Einrichtungen:

Fehlbetrag:

ANLAGEN

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Gründungsakt und Statut (für Organisationen, die zum ersten Mal ansuchen oder eine Statutenänderung vorgenommen haben) |
| <input type="checkbox"/> Dekret des Landeshauptmanns über die Eintragung in das Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsplatzbeschreibungen (nur für Vereine, die im Vorjahr keine solche abgegeben oder neue Arbeitsplätze eingerichtet haben) |
| <input type="checkbox"/> Vor- oder Ausführungsprojekt mit Kostenvoranschlag (Bauten) |
| <input type="checkbox"/> Kostenvoranschlag für Errichtung, Einrichtung und Ankauf von Infrastrukturen (Investitionen) |
| <input type="checkbox"/> Inventarliste (Investitionen) |
| <input type="checkbox"/> Zusammenfassender Bericht über die Tätigkeit 2018 (Tätigkeit) |

Sämtliche Anlagen müssen mit dem Datum und der Unterschrift der rechtlichen Vertretung versehen sein.

Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 - Information gemäß Artikel 13

Die Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Generaldirektion, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it. Der Datenschutzbeauftragte ist das Organisationsamt innerhalb der Landesverwaltung, E-Mail dsb@provinz.bz.it/ [rpd.dsb@pec.prov.bz.it](mailto: rpd.dsb@pec.prov.bz.it). Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung deutsche Kultur, E-Mail: kulturabteilung@provinz.bz.it.

Diese Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke im Sinne des Landesgesetzes vom 1. Juni 1983, Nr. 13 verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Die Verbreitung der Daten wird nur zur Wahrung der geltenden Rechtsordnung vorgenommen und die in der DSGVO vorgesehenen Garantien zum Schutz der persönlichen Daten bleiben unberührt.

Die detaillierte Regelung zur Datenverarbeitung finden sie unter <http://www.provinz.bz.it/de/privacy.asp>

Die/der Unterfertige hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Der/die AntragstellerIn ist sich bewusst, dass unwahre Erklärungen gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000 N. 445 bestraft werden und dass nicht rechtmäßig bezogene Beiträge laut Verwaltungsgesetz Nr. 17/1993 widerrufen werden und ein eventuell ausbezahlter Vorschuss rückerstattet werden muss.

Im Sinne des LG Nr. 17/1993 (Art. 2, Abs. 3) führt die zuständige Landesverwaltung stichprobenartige Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6% durch.

Erklärung in Bezug auf die Anwendung der Stempelsteuer

Der/die Gesuch stellerIn erklärt, dass die Verpflichtungen in Bezug auf die Anwendung der Stempelsteuer im Sinne des M.D vom 17.06.2014 eingehalten wurde und dass:

- Die Stempelmarke auf das Gesuch geklebt ist.
- die virtuelle Stempelmarke ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet und für 3 Jahre aufbewahrt wird. Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der digitalen Unterzeichnung des Dokumentes vorausgehen.
- Die Befreiung von der Stempelsteuer aufgrund folgender Bestimmung gegeben ist.

D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle "B"

Punkt 16 (öffentliche Ämter), Punkt 27 bis (Onlus)

Legislativdekret Nr.117/2017 Art. 4, Abs.1 und 5 Art. 82 oder gesetzestvertr. Dekret Nr. 460/1997

--	--

(Ort und Datum)

Unterschrift

Nur für die persönliche Übergabe:

im Sinne von Art. 38 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, wurde dieser Antrag

am in meiner Anwesenheit unterzeichnet

per Post, per E-Mail, per PEC oder durch eine verantwortliche Person mit der Kopie des folgenden gültigen Ausweises vorgelegt oder versandt: Identitätskarte Reisepass Führerschein andere (das Dokument muss mit Foto und Stempel oder gleichwertigem Kennzeichen versehen und von der öffentlichen Behörde ausgestellt worden sein)